# Landratsamt Regen

**-Umweltamt-**

**23-6451-02**

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);**

**Antrag auf Erteilung einer Plangenehmigung für den Ausbau eines namenlosen Baches auf dem Grundstück Flur-Nr. 2058/0, Gemarkung und Gemeinde Teisnach, als Retentionsraumausgleich für das Baugebiet WA „An der Sohle“ in Arnetsried, Markt Teisnach, Landkreis Regen**

hier: Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

**B E K A N N T M A C H U N G**

Der Markt Teisnach, Prälat-Mayer-Platz 5, 94244 Teisnach, beantragt eine Plangenehmigung für den Ausbau eines namenlosen Baches auf dem Grundstück Flur-Nr. 2058/0, Gemarkung und Gemeinde Teisnach, als Retentionsraumausgleich für das Baugebiet WA „An der Sohle“. Dieses Baugebiet soll am nordwestlichen Ortsrand von Arnetsried entstehen und durch Geländeauffüllungen bzw. –modellierungen hochwasserfrei gelegt werden. Der dadurch verlorengehende Retentionsraum soll durch eine Uferabflachung auf einer Länge von ca. 15 m ausgeglichen werden, wobei die Uferabflachung ca. 10 cm oberhalb der Gewässersohle beginnt, sodass das Gewässerbett im ursprünglichen Zustand verbleibt.

Da der geplante Gewässerausbau gemäß Nr. 13.18.2, Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG mit dem Buchstaben „S“ gekennzeichnet ist, wurde für das Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchgeführt (§ 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 2 UVPG).

Die Prüfung in der zweiten Stufe hat ergeben, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. **Damit besteht keine UVP-Pflicht (§ 7 Abs. 2 UVPG).**

Ausschlaggebend für diese Einschätzung waren insbesondere folgende Kriterien und Merkmale (§ 5 Abs. 2 UVPG):   
  
Die Prüfung in der ersten Stufe hat ergeben, dass lediglich in einem Punkt (gesetzlich geschützte Biotope) besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen:

Im Bereich, in dem der Retentionsraumausgleich erfolgen soll, und auf umgebenden Flächen befinden sich gesetzlich geschützte Biotopflächen (artenreiches Extensivgrünland, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Hochstaudenfluren).

Laut Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde vom 16.01.2025 kann dem Vorhaben unter Auflagen naturschutzfachlich zugestimmt werden, da entstehende Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können.

Im Übrigen erfolgt die Abflachung des Ufers oberhalb der bestehenden Gewässersohle, sodass das vorhandene Gewässerbett im ursprünglichen Zustand verbleibt. Die Uferabflachungen werden erst ab einem Abfluss zwischen MQ und HQ1 abflusswirksam.

In der Gesamtschau führt der Ausbau des namenlosen Baches somit zu keiner relevanten Veränderung der Gesamtsituation.

Die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben kann, geben wir hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekannt. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Es besteht die Möglichkeit, das Protokoll über die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes beim Landratsamt Regen, Poschetsrieder Str. 16, 94209 Regen, Zimmer A 2.19a, während der allgemeinen Dienststunden einzusehen.

Regen, den 28.01.2025

*gez.*

K r a u s

Regierungsdirektor